

# Checkliste Schwangerschaft / Mutterschutz / Elternzeit / Elterngeld für Beamtinnen / Beamte

(alle Angaben ohne Gewähr)



Auf der Homepage der Universität Freiburg finden Sie unter „Service A – Z“, Stichwort: „Schwangerschaft/Mutterschutz/Elternzeit/Elterngeld“, viele Links auf interessante und hilfreiche Internetseiten zu diesen Themen.

| Rechte und Pflichten  | Bis wann?                                    | An was muss ich denken?   |
|---|--|---|
| <p>1) Teilen Sie Ihrem Vorgesetzten mit einer Schwangerschaftsbescheinigung Ihres Frauenarztes die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin sowie zur Kostenübernahme für die Bescheinigung Ihre Bankverbindung mit.</p> <p>Ihr Vorgesetzter leitet diese Informationen dann zusammen mit dem Vordruck P57 an das Personaldezernat weiter.</p>   | <p>bei Bekanntwerden der Schwangerschaft</p> | <p>Den Leitfaden zum Mutterschutz finden Sie auf unserer Homepage unter „Service A – Z“, Stichwort <a href="http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/mutterschutz">www.zuv.uni-freiburg.de/service/mutterschutz</a></p> <p>Schwangerschaftsbescheinigung<br/>Bankverbindung<br/>Vordruck P 57</p> |
| <p>a) Damit stehen die <b>Mutterschutzfristen</b> vorläufig fest:<br/>Gem. § 32 Abs. 2 AzUVO <b>6 Wochen vor der Geburt und gem. § 34 Abs. 1 AzUVO 8 Wochen nach der Geburt</b>, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung.<br/>Für die Zeit der Mutterschutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die 8- bzw. 12-wöchige Frist um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.</p>   |  |   |
| <p>b) Schwangere Beamtinnen können gem. § 37 Abs. 1 AzUVO bis 4 Monate nach der Entbindung gegen Ihren Willen nicht entlassen werden.</p>   |  |   |
| <p>c) Für Schwangere gelten besondere Schutzbestimmungen und Pausenregelungen.</p>  |  |   |
| <p>2) Grundsätzliche bekommen Beamtinnen kein Mutterschaftsgeld, da Sie gem. 38 Abs. 1 AzUVO innerhalb der Schutzfrist (in der normalerweise Mutterschaftsgeld bezogen wird) Ihre volle Besoldung erhalten.</p> <p>Mutterschaftsgeld gibt es für Beamtinnen nur dann, wenn aufgrund von Elternzeit oder Nebentätigkeit Einnahmen während der Schutzfrist entfallen:</p> <p>a) Soweit die Mutterfristen (unter 1) a)) sowie der Entbindungstermin in die Elternzeit fallen, erhält die Beamtin ein <b>Mutterschaftsgeld</b> in Höhe von <b>13 Euro je Kalendertag</b>, wenn Sie während der Elternzeit vollbeschäftigt und nicht teilzeitbeschäftigt ist (§ 39 S. 1 AzUVO).</p> <p>b) Hat die Beamtin vor Beginn der Elternzeit Bezüge, die die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenkasse (siehe § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und in der jeweiligen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) überschreiten, wird das Mutterschaftsgeld auf insgesamt <b>210 Euro begrenzt</b> (§ 39 S. 2 AzUVO).</p> <p>Maßgebliche Bezüge sind die monatlichen Dienstbezüge (ohne Familienzuschlag) gem. § 1 Abs. 2 LBesGBW, die Anwärterbezüge gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 LBesGBW sowie wie Unterhaltsbeihilfen gem. § 88 LBesGBW.</p> |  |   |

|  |   |   |
|--|---|---|
| 3) Geburtsurkunde bitte beim Standesamt beantragen   | innerhalb 1 Woche nach der Entbindung   | Bitte lassen Sie sich eine Geburtsbescheinigung von der Klinik ausstellen.  |
| 4) Familienversicherung für das Kind beim berufstätigen bzw. meistverdienenden Elternteil beantragen; bei privat versicherten Eltern ist für das Kind ein Antrag auf private Krankenversicherung zu stellen.   | so schnell wie möglich nach der Entbindung  | Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Krankenkasse.   |
| 5) Kind beim Einwohnermeldeamt anmelden; Kinderfreibetrag/-freibeträge beim Finanzamt beantragen; ggf. kann bei spät. Elternzeit auch ein Steuerklassenwechsel in Frage kommen; evtl. Pass beantragen.   | nach der Entbindung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte melden Sie sich beim Einwohnermeldeamt an.</li> <li>- Beim Finanzamt können Sie sich nach den steuerlichen Auswirkungen und Möglichkeiten erkundigen.</li> </ul>   |
| 6) <b>Antrag auf Kindergeld</b> bitte bei Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), stellen: Das Antrags-formular (LBV KG1), die dazugehörige Anlage (LBV KG1ANLAGE) und das Merkblatt hierzu (LBV KG2) finden Sie unter <a href="http://www.lbv.landbw.de/vordrucke">www.lbv.landbw.de/vordrucke</a><br><br>Im Antrag müssen Sie die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) Ihres Kindes angeben, die das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt.   | bald nach der Entbindung  | <p>Das Antragsformular für das Kindergeld und die Geburtsurkunde mit der Aufschrift "Nur gültig für die Familienkasse" senden Sie bitte an das LBV.</p> <p>Die Steuer-ID Ihres Kindes erhalten Sie, sobald die Meldebehörde die notwendigen Daten an das BZSt übermittelt hat.</p>  |
| 7) <b>Sie möchten nach der Mutterschutzfrist wieder arbeiten?</b> Teilen Sie dies bitte Ihrer Dienststelle/Arbeitsstelle mit dem Vordruck P 895 mit und organisieren Sie eine Kinderbetreuung.   | keine Fristen   | <p>Denken Sie an die Stillpausen (vgl. § 36 AzUVO i.V.m. § 7 Abs. 2 MuSchG); diese dürfen nicht auf Ruhepausen angerechnet werden und müssen nicht vor- oder nachgearbeitet werden.</p> <p>Vordruck P 895</p>   |
| 8) <b>Sie möchten Elternzeit nehmen?</b> Klären Sie evtl. mit dem Vater Ihres Kindes, wer wann Elternzeit nehmen möchte und teilen Sie dies bitte Ihrem jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber mit. Verwenden Sie bitte das beigefügte Antragsformular und reichen Sie dieses rechtzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle ein. Sie finden das Antragsformular (Vordruck P 894) auch unter <a href="http://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare">www.zuv.uni-freiburg.de/formulare</a><br>a) Sie müssen verbindlich erklären, für welchen Zeitraum bzw. für welche Zeitabschnitte (3 mögliche) innerhalb von 2 Jahren Sie Elternzeit nehmen möchten (§ 41 Abs. 2 S. 1 AzUVO).<br><br>b) Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich (§ 41 Abs. 3 S. 2 AzUVO). | <p>spätestens <b>7 Wochen</b> vor Beginn (Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahres des Kindes, vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO)</p> <p>spätestens <b>13 Wochen</b> vor Beginn (Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes, vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 2 AzUVO)</p> | <p>Wird die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist genommen, wird die Mutterschutzfrist auf die Elternzeit angerechnet (vgl. § 41 Abs. 2 S. 2 AzUVO).</p> <p>Nimmt die Mutter nach der Mutterschutzfrist Erholungsurlaub und möchte dann in Elternzeit, wird auch der Erholungsurlaub auf die Elternzeit angerechnet (vgl. § 41 Abs. 2 S. 3 AzUVO).</p> <p>Vordruck P 894</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>9) <b>Beantragen Sie Elterngeld.</b> Formulare und Beratung erhalten Sie von Ihrer Kommunalverwaltung oder von der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe, sofern Ihr Wohnort innerhalb von Baden-Württemberg liegt. Ansonsten müssen die Formulare im jeweiligen Bundesland beantragt werden.</p> <p>Das Elterngeld erhalten alle erwerbstätigen Eltern, also auch Beamtinnen und Beamte sowie Anwärtinnen und Anwärter.</p>                   | <p>nach der Entbindung</p> <p>Elterngeld wird <b>maximal 3 Monate rückwirkend</b> gezahlt.</p>   | <p>Dem Antragsformular für Elterngeld fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geburtsurkunde</li> <li>- Ggf. Bescheinigung über die Dauer und Höhe Ihres Mutterschaftsgeldes</li> <li>- Bescheinigung Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV), über Ihr Einkommen der vergangenen 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes</li> </ul>  |
| <p>10) <b>Beantragen Sie ElterngeldPlus.</b> Dies gilt für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren oder adoptiert werden. Sie können zwischen dem Elterngeld und dem ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.</p> <p>Weitere Informationen zum ElterngeldPlus finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend <a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a>. (Suchbegriff: „ElterngeldPlus“)</p> | <p>nach der Entbindung</p> <p>ElterngeldPlus wird <b>maximal 3 Monate rückwirkend</b> gezahlt.</p>   | <p>Dem Antragsformular für Elterngeld fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geburtsurkunde</li> <li>- Ggf. Bescheinigung über die Dauer und Höhe des Mutterschaftsgeldes</li> <li>- Bescheinigung Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV), über Ihr Einkommen der vergangenen 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes</li> <li>- Arbeitsbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges</li> </ul> |
| <p>11) Sie möchten schon während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten? Dies ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich. Bitte beantragen Sie diese bei Ihrer Dienststelle.</p> <p>Verwenden Sie bitte das Antragsformular P 895 und reichen Sie dieses rechtzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle ein. Sie finden das Antragsformular auch unter <a href="http://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare">www.zuv.uni-freiburg.de/formulare</a></p>            | <p>Nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Beschäftigungseinrichtung auf, um alles zu besprechen (ca. 3 Monate im Voraus).</p>                          | <p>Vordruck P 895</p>   |
| <p>12) Nach der Elternzeit:</p> <p>a) Wiedereinstieg:<br/>Bereiten Sie sich darauf vor, indem Sie mit Ihrer Dienststelle regelmäßig Kontakt halten und eine verlässliche Kinderbetreuung organisieren.</p> <p>b) Teilzeit: Bitte frühzeitig bei Ihrer Dienststelle beantragen (Vordruck P 895)</p> <p>c) Verlängerung der Elternzeit: Bitte frühzeitig bei Ihrer Dienststelle beantragen (Vordruck P 894)</p>   | <p>Keine Fristen, aber:<br/>Nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Beschäftigungseinrichtung auf, um alles zu besprechen (ca. 3 Monate im Voraus).</p> | <p>Bei Teilzeit: Vordruck P 895</p> <p>Bei Verlängerung der Elternzeit: Vordruck P 894</p>  |